**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 45 (1933)

Artikel: Sennhöfe

**Autor:** Merz, Walther

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-48169

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Sennhöfe.

## Don Walther Merz.

Im vorigen Bande der Argovia S. 199 ist bemerkt worden, der Sennhof sei auch ein Schweighof. Seither sind bei der Sichtung der Schenkenberger Akten Verträge zum Vorschein gekommen, die dies erhärten und zeigen, wie Bern aus dem Emmental tüchtige Bauern in das Schenkenberger Amt versetzte, um diese großen Höfe — der Kilholzhof umfaßte bei 400 Jucharten — bewirtschaften zu lassen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Verträgen.

Kundt und zu wüßen seye hiermitt: daß ich Abraham Jenner, Obervogt im Ambt Schenckenberg, dem bescheidenen Ulli Kuhn von Trub aus der Vogtey Trachselwald zu einem rechten Sehen sür die Zeit der nach einander folgenden zweyen Jahren als vom z. Winstermonat 1729 bis auff gleiche Zeit 1731 hingegeben und anverstrauwt habe die Senneten samt allem dem jenigen, so darzu gehört, under Gedingen und Vorbehaltnußen, wie folget, als

- 1° Erstlichen übergibe ich dem Tehenmann sibenzehen währsschaffte Melchkühe in die Schazung um eilff Thaler das Stuck durch und durch, und wann nach verflossenen Tehenjahren eint und andere Stuck, die mehr als 11 Thaler wehrt seyn wurden, sich befinden solten, so solle die Schazung bis auff 15 Kronen, so sern das Stuck es wehrt seyn solte, aber nicht darüber und wann sie gleich mehr gelten wurden, geschehen.
- 2° Im fahl einicher Candpresten einsiehle (darvor Gott seyn wolle), verspriche ich den Schaden allein über mich zu nemmen; hingegen und aussert dem Candtspresten soll der Cehenmann den zufallenden Schaden allein tragen.
- 3° Solle der Cehenküher jährlich drey oder vier von den ältesten und schlechtesten Kühen abstossen und die Zahl mit jungen währschafften ergänzen, zu dem Dieh fleißige Sorg tragen, selbiges wohl warten und hüten, damit dahero kein Schaden entstehe; im Jahl aber ohngeacht der fleißigen Verhüttung durch die Soldaten an disen 17 Milchkühen etwas Schaden zugefügt wurde, will ich solchen allein über mich nemmen.

- 4° Zu der Wässerung soll der Cehenküeher fleissige Sorg tragen und selbige best möglichst zu Nutz bringen.
- 5° Soll derselbe die Reütenen neil machen und das Holtz an dem Ort, so man ihme verzeigt, nemmen und auffmachen, auch die Weyden säüberen und in Ehren halten.
  - 6° Vorbehalte des Obervogts für sein Dieh.
- 7° Im Kilchholz dann wird das Heüw und Embd zusammen gethan und fünff Söcher angefült, darvon ihme Sehenküeher drey Söcher zugehören, darum aber beydes er und der Baur das Sooß werffen sollen.
- 8° Hat er bey der Schloßscheür und Kilchholz an jedem Ohrt vierhundert, hiemit zusammen achthundert Wellen Stroh zu empfangen.
  - 9° Zehntnachlaß für die Reutenen.
  - 10° Jährlicher Lehenzins 250 Gulden in 4 Terminen.
- Ilo über diß solle er alle Jahr noch entrichten einhundert Pfund Unden. Item so man frischen Unden vonöten hätte, solle er schuldig seyn, das Pfund à 2 Bz. und die Maas Nidlen, für ein Pfund Unden gerechnet, gefolgen zu lassen.
- 12° Den Sennkessel soll er in guten Shren halten, also daß er nach Ausgang der Cehenjahren solchen in gleich gutem Stand übergeben könne.
- 13° fahls der Cehenherr ein Kalb manglet, solle er solches, in welcher Zeit im Jahr es seye, um 50 Batzen zu lassen schuldig seyn.

Ulrich Kuhn blieb auf dem Sennhof bis 1742; nach seinem Tode übernahm ihn sein Schwiegersohn Heinrich Weniger von Talheim.

Ein zweites Kühlehen war dasjenige zu Wildenstein mit der Cetziweid, das am 1. XI. 1744 Christen Wüeterich aus dem Eggenwil übernahm. Er bekam 12 Kühe. Zur Sömmerung diente die Weid auf der Cetzi (nordöstlich von Kästal) mit ihren Zielen und Marchen. "Wegen der Auf= und Absahrt dahin verspricht ihme MnwEdv. Ikr. Obervogt, ihme Senn franco dahin und absühren zu laßen vnd nach altem Gebrauch zu halten". Der Cehenmann zu Wildenstein ist auch schuldig, mit seinem Stierenzug ihn auf und ab dem Cetziberg zu führen. Der Cehenküher bezahlt einen Cehenzins von 110 Taler, dazu 60 Pfund Anken. "Item so man früschen Ancken im Schloß

vonnöhten hette, solle er schuldig sein, das Pfund à zwey Bazen vnd die Maas Nydlen, für ein Pfund Ancken gerechnet, gefolgen zu laßen".

Der Kilhof war nur teilweise an den Cehenküher übergeben; den andern Teil bekam ein Cehenmann samt 14 Stieren und 2 Kühen im Wert von 269 Taler; diese Summe mußte er zu 5 % verzinsen und nach Auslösung des Vertrages wieder schönes Vieh nach unsparteiischer Ehrenleute Erkenntnis stellen; die zwei Kühe durste er mit den des Kühers weiden lassen (Vertrag mit Daniel Muster von Hassi im Amt Burgdorf vom 1. XI. 1744). So in der einen Aussfertigung; in der andern, die von D. Muster und den Bürgen untersschrieben ist, wird ihm statt des Viehs 200 Bernkronen übergeben zum Ankauf von Vieh und Schiff und Geschirr; der Betrag ist zinsslos, aber bei Ausseben des Vertrages zurückzuerstatten.